



LANDGERICHT BOCHUM
BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache

geboren am

- zur Zeit in Strafhaft in der JVA Bochum-

-Antragstellers-

g e g e n

den Leiter der JVA Bochum,

-Antragsgegner-

wird der Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheids vom 02.12.2014 verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Der Streitwert wird auf € 150,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der JVA Bochum.

Er verbüßt dort eine Gesamtfreiheitsstrafe von

Das

Haftende ist auf den § 2 notiert, die

ist vorbehalten.

Der Antragsteller begehrt die Genehmigung zur Anschaffung einer Playstation 2.

Mit Schreiben vom 10.12.2014 trägt er vor:

Nachdem dem Mitgefangenen eine Playstation 2 aus „therapeutischen Gründen“ genehmigt und ausgehändigt worden sei, habe er ebenfalls am 30.11.2014 eine Playstation 2 beantragt. Der hiesige Bereichsleiter habe ihm bei der Antragstellung verärgert eröffnet, dass dies eine Ungleichbehandlung darstelle, und habe den Antrag an die Psychologin weitergeleitet, welche auch dem Mitgefangenen

die Genehmigung erteilt hatte. Anschließend habe der Antragsteller mit der Psychologin ein Gespräch geführt. Hier habe diese geäußert, dass im Falle einer weiteren Genehmigung demnächst jeder eine für sich fordern werde. Wenn sie gewusst hätte, was ihre Entscheidung bedeutet hätte, hätte sie diese so nicht getroffen. Sie wolle die Angelegenheit mit dem Anstaltsleiter besprechen.

Am 02.12.2014 wurde dem Antragsteller die Genehmigung der Playstation 2 versagt. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass keine Sicherheitsbedenken gegen eine Playstation 2 bestehen. Im Übrigen könne man diese „vollzugskonform“ umbauen lassen. Die Versagung der Playstation 2 verstoße angesichts der Genehmigung bzgl. des Mitgefangenen gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm die Anschaffung einer Playstation 2 zu genehmigen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Bei der Playstation 2 handele es sich um einen Freizeitgegenstand iSv § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVOllzG. Die Genehmigung von Freizeitgegenständen, insbesondere Spielkonsolen, habe das Justizministerium durch Erlass vom 02.04.2002 (4565-IV A. 4) geregelt und dort die Beschaffung der Playstation 2 aufgrund der vorliegenden Gefährdung für Sicherheit und Ordnung untersagt. Die Möglichkeit der Speicherung von umfangreichen, gegebenenfalls unerlaubten, vollzugswidrigen Texten oder Inhalten begründen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Sie verleihe der Spielkonsole Eigenschaften eines Personal Computers, die in der Rechtsprechung dazu geführt haben, deren Besitz als eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt an-

zusehen. Das damit einhergehende Sicherheitsrisiko könne auch nicht durch Auflagen (Verplombung etc.) entscheidend gemindert werden. Spielekonsolen des besagten Typs verfügten über eine Vielzahl miniaturisierter Schaltkreise- und elemente, die für einen Laien nicht unterscheidbar seien. Eine Verplombung könne nicht verhindern, dass durch Manipulation an der Hardware der Playstation oder die Veränderung geeigneter Software Schnittstellen des Geräts für verbotene Zwecke umfunktionierte werden. Alleine diese hypothetische Gefahr reiche aus, dass es nicht auf die technischen Kenntnisse des Antragstellers ankomme. Bereits die generelle und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf eine Besitzerlaubnis aus. Eine Kontrolle der winzigen Memorycards sei nicht möglich, ohne dass die Bediensteten ihre sonstigen, auf die Resozialisierung der Gefangenen gerichtete Tätigkeit vernachlässigten. Im Übrigen ermögliche die Playstation 2 einen Austausch mit Personen außerhalb der JVA über das Internet, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit bestehe, ob dieser Austausch den Vollzugszielen entgegenstehe. Zudem sei die Playstation 2 auch in der JVA Werl (Voranstalt) nicht zugelassen.

Bezogen auf den Antragsteller liege zudem eine Suchtproblematik vor. Zwischen Dezember 2014 und Januar 2015 sei er mit fünf positiven Drogenscreenings aufgefallen. Behandlungstherapeutische Ausnahmetatbestände, die den Bezug der Spielkonsole rechtfertigen könnten, lägen bei dem Antragsteller nicht vor.

II.

Der Antrag ist im tenorierten Umfang begründet.

Ein Gefangener darf gem. § 70 Abs. 1 StVollzG in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt aber nicht, wenn durch den Besitz, die Überlassung oder Benutzung eines solchen Gegenstandes das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde, § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG.

Der Versagungsgrund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG setzt eine konkrete Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Dabei kann das Vorliegen einer solchen Gefährdung schon allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes zur sicherheits- oder ordnungsgefährdenden Verwendung bejaht werden. Allerdings ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dass diese Eignung in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmittel gesetzt werden muss. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährlichkeit zu begegnen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu

beachten, dass Belange des Gefangenen es ggf. verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zum Anlass für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis zu machen (vgl. BVerfG NStZ 1994, 453; BVerfG NStZ-RR 1996, 252; BVerfG NJW 2003, 2447).

An diesen Voraussetzungen fehlt es vorliegend, was zur Aufhebung und der ausgesprochenen Neubescheidung führt:

Der Antragsteller^{gegner} hat eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung i.S.d. § 70 II StVollzG nicht ausreichend dargelegt. Es wäre aber erforderlich gewesen, in technischer Hinsicht festzustellen, inwieweit der Besitz der Playstation 2 die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme nach außen überhaupt ermöglicht, zumal dies einen bestehenden Internetzugang des Antragstellers voraussetzen dürfte. Ferner ist nicht dargelegt, welche konkreten Manipulationen welcher Hard- oder softwarebestandteile der Playstation 2 überhaupt möglich sind, die ihrerseits tatsächlich eine Gefährdung begründen könnten.

Dazu hat sich die Entscheidung des Antragsgegners nicht verhalten. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich der Antragsgegner mit diesen Fragen auseinandergesetzt hätte. Vielmehr stellt er auf das Vorliegen abstrakter Gefahren ab. Zwar ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, den Sachverhalt selbst umfassend aufzuklären und festzustellen, ob die Vollzugsbehörde als Voraussetzung ihrer Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen und den zu Grunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430). Das Gericht hat die Entscheidung daraufhin zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.

Gelangt die Strafvollstreckungskammer bei ihren Ermittlungen allerdings zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf einer unvollständigen Grundlage - wie hier in Bezug auf die technischen Aspekte - getroffen wurde, ist es ihr allerdings verwehrt, die Versagungsgründe des § 70 II StVollzG mit eigenen oder mit von der Vollzugsbehörde nachgeschobenen Erwägungen zu bejahen, auf die die Vollzugsbehörde ursprünglich nicht rekurriert hat (vgl. BVerfG NStZ - RR 1998, 122). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ist grds. der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung. Es liegt auch keine Fallgruppe vor, in denen die Verwendung nachgeschobener Gründe noch als zulässig angesehen werden könnte. Der Gefangene würde, ließe man diese Umstellung auf der Grundlage neu ermittelter Tatsachen hier zu, in seiner Rechtsverteidigung in unangemessener Weise eingeschränkt (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430).

Darüber hinaus hat der Antragsgegner die Unbegründetheit des Antrags damit begründet, dass eine Playstation 2 auch in der Voranstalt des Antragstellers, der JVA

Werl, nicht zugelassen gewesen sei. Diese Erwägungen lassen besorgen, dass der Antragsgegner bei seiner Entscheidung ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Denn die pauschale Abstellung auf das bestehende Playstation 2 - Verbot in einer anderen Justizvollzugsanstalt stellt eine sachfremde Erwägung dar und lässt besorgen, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht stattgefunden hat. Im Übrigen wurde nicht dargelegt, warum die Playstation 2 in der JVA Werl verboten ist und inwiefern die dort bestehenden Verbotsvoraussetzungen im Hinblick auf Personal, Anzahl der Häftlinge, technische Voraussetzungen etc. auf die JVA Bochum übertragbar sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Entscheidung der Kammer kann mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Insoweit wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **innen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die

Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **innen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

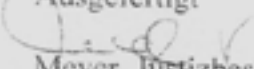
IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bochum, 18.02.2015
Das Landgericht
Strafvollstreckungskammer

Dr. Homeyer
Richter

Ausgefertigt


Meyer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

